

## SATZUNG

### **DES BOLIVIANISCHEN DEUTSCHLEHRERVERBANDES (Asociación Boliviana de Profesores de Alemán “ABOLPA”)**

#### ERSTER TITEL.- ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1. (Gründung und Name). Der unter dem Namen ASOCIACIÓN BOLIVIANA DE PROFESORES DE ALEMÁN “ABOLPA“ gegründete Verband ist eine juristische Person, die den Zweck verfolgt, auf pädagogischer Ebene das Erlernen der deutschen Sprache und das Studium der deutschen Kultur in Bolivien zu fördern. Der Deutschlehrerverband ASOCIACIÓN BOLIVIANA DE PROFESORES DE ALEMÁN “ABOLPA“ ist in seiner organisatorischen und funktionellen Struktur ein bürgerlich-rechtlicher Verein nicht-wirtschaftlicher Ausrichtung und wird durch das Bolivianische Bürgerliche Gesetzbuch und andere derzeit gültige Bestimmungen geregelt.

Art. 2. (Sitz und Dauer). Der Hauptsitz der ASOCIACIÓN BOLIVIANA DE PROFESORES DE ALEMÁN “ABOLPA“ ist die Stadt La Paz – Bolivianische Republik. Dort haben alle Organe, die Entscheidungs-, Leitungs- und Verwaltungsfunktion haben, ihren Sitz. Es können je nach Bedürfnis und Interessen Niederlassungen in jedem beliebigen Ort des Staatsgebiets gegründet werden. Das Bestehen des Vereins ist auf ZWANZIG (20) Jahre beschränkt, wobei die Frist mit der Verabschiedung der Satzung durch die zuständige Behörde zu zählen beginnt. Der Verein kann vor Ablauf dieser Frist nur aufgelöst werden, wenn es die vorliegende Satzung oder das Gesetz in ausdrücklich vorgegebenen Fällen vorsieht.

Art. 3.- (Allgemeine Ziele) Die ASOCIACIÓN BOLIVIANA DE PROFESORES DE ALEMÁN “ABOLPA“ verfolgt folgende allgemeine Ziele: Die Entwicklung von Plänen, Programmen, Projekten und Aktivitäten, die das Erlernen der Deutschen Sprache und das Studium der deutschen Kultur fördern, die Verbreitung der entsprechenden Information und die Unterstützung und Förderung des Meinungsaustauschs und der Zusammenarbeit unter Kollegen, die Schaffung eines permanenten Forums für den Informations- und Meinungsaustausch. Daneben soll auch eine Stärkung der Forschung und Lehre im Bereich des Deutschunterrichts auf allen Ebenen erreicht und sinnvoll mit anderen Gruppen ähnlicher Interessen zusammengearbeitet werden. Der bolivianische Deutschlehrerverband wacht über die Beachtung aller Rechtsansprüche seiner Mitglieder und über die Einhaltung der beruflichen Ethik.

Art. 4.- (Rechtsfähigkeit). Um die angemessene Umsetzung der vorher genannten Ziele zu erreichen, wird die ASOCIACIÓN BOLIVIANA DE PROFESORES DE ALEMÁN “ABOLPA“ mit Rechtsfähigkeit und den gesetzlichen Befugnissen ausgestattet, die von dem gültigen bürgerlichen Gesetzbuch und anderen Rechtsnormen der Bolivianischen Republik für juristische Personen im Allgemeinen und bürgerlich-rechtlichen Vereinen im Besonderen vorgegeben sind. Daher kann diese Institution als eigenständige Rechtspersönlichkeit alle Tätigkeiten, Geschäfte, Verträge und juristische Handlungen vornehmen, die der angemessenen Umsetzung der Ziele dienen.

Art. 5. (Nichtwirtschaftlichkeit) Die Nichtwirtschaftlichkeit der ASOCIACIÓN BOLIVIANA DE PROFESORES DE ALEMÁN “ABOLPA“ ist in dem Sinne zu verstehen, dass Einnahmen oder Gewinne, welche bei gewöhnlichem Geschäftsgang des Vereins entstehen, nicht an ihre Mitglieder ausgezahlt werden, sondern dem Vereinsvermögen anfallen, um die Ziele des Vereins zu erfüllen.

Art. 6. (Anwendungsbereich). Unter diesen Voraussetzungen und unter strenger Einhaltung der Rechtsnormen der Bolivianischen Republik, reguliert die vorliegende Satzung die Organisation und den Geschäftsbetrieb der ASOCIACIÓN BOLIVIANA DE PROFESORES DE ALEMÁN "ABOLPA" und alle juristischen Beziehungen, die mit juristischen oder natürlichen Personen, öffentlichen oder privaten, nationalen oder internationalen Institutionen hergestellt werden.

## ZWEITER TITEL – VOM GESELLSCHAFTSVERHÄLTNIS UND MITBESTIMMUNG:

### KAPITEL I: Der Verein

Art. 7. (Definition einer Mitgliedschaft). Aktive Mitglieder (ausschliesslich Deutschlehrer) der ASOCIACIÓN BOLIVIANA DE PROFESORES DE ALEMÁN "ABOLPA" haben Sitz- und Stimmrecht, passive Mitglieder (alle übrigen Mitglieder) haben nur Sitzrecht. Mitglieder können all diejenigen natürlichen Personen sein, die folgenden Bestimmungen erfüllen:

1. Die Person ist Gründungsmitglied oder je nach Einzelfall, als aktives oder passives Mitglied von der Mitgliederversammlung nach den Satzungsnormen zugelassen.
2. Die Person erfüllt alle Voraussetzungen der entsprechenden Zulassungsordnung für Mitglieder.

Art. 8. (Mitgliedsregister). Die ASOCIACIÓN BOLIVIANA DE PROFESORES DE ALEMÁN "ABOLPA" führt ein Register der Mitglieder, welches alle wichtigen Informationen über ihre Mitglieder enthält. Dieses Register wird von dem Schriftführer unter seiner ausschliesslichen Verantwortung geführt, wobei er die Verpflichtung hat, es immer fortlaufend zu aktualisieren.

Art. 9. (Rechte der Mitglieder)

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

1. Teilnahme an den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen und als aktive Mitglieder Ausübung von Sitz- und Stimmrecht. Passive Mitglieder haben nur Sitzrecht.
2. Vorschlagsrecht für Richtlinien für Ausbildung, Fortbildung, Arbeit und Auswertungen, Lehrpläne, Programme und Projekte, Themen, Methoden, Techniken.
3. Freier Zugang zu Informationen, Büchern und der Buchführung, Bilanzen, Korrespondenz, Arbeitsmaterial, Archiven und anderen Dokumentationen der Institution.
4. Stellen eines Antrags auf Einberufung einer Mitgliederversammlung, der von mindestens 3 Mitgliedern unterstützt wird.

Art. 10. (Verpflichtungen der Mitglieder). Die Mitglieder haben folgende Verpflichtungen:

1. Respektierung und Einhaltung der vorliegenden Satzung und möglicher späterer von der Mitgliederversammlung verfügter Beschlüsse.

2. Pünktliche Bezahlung der ordentlichen und ausserordentlichen Beitragszahlungen, die von der Mitgliederversammlung verfügter Beschlüsse.
3. Verwirklichung bzw. Umsetzung der Forderungen, die der Verband und die Verwaltung in Bezug auf verwaltungstechnische Mittel, wie Personal, Überwachung oder Auswertung etc. stellen.

Art. 11.- (Verlust der Mitgliedschaft). Die Mitgliedschaft kann aus folgenden Gründen verloren gehen:

1. Bei Missachtung der in der Satzung genannten Verpflichtungen, der internen Geschäftsordnung und der Rechtsnormen.
2. Bei Verlust oder Erlöschen der in Artikel 9 genannten Bedingungen der vorliegenden Satzung.
3. Bei Beschluss von mindestens zwei Dritteln der insgesamt eingetragenen Mitglieder.
4. Bei Kündigung und freiwilligem einseitigem Rücktritt.
5. Bei Inkompatibilität aufgrund von allgemeinen Rechtsvorschriften.

## DRITTER TITEL – VON DER VERFASSUNG

### Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen.

Art. 12.- (Organisatorische Prinzipien). DIE ASOCIACIÓN BOLIVIANA DE PROFESORES DE ALEMÁN “ABOLPA“ richtet sich nach folgenden organisatorischen Prinzipien:

1. Prinzip der Hierarchie. Untere Ebenen sind den höheren untergeordnet, diejenigen Organismen, die eine beratende und verwaltende Funktion haben, stellen für die Vorstandsebene und für die Exekutive eine Unterstützung dar.
2. Prinzip der Delegation: Die Institution übt ihre Geschäftsführung von der Mitgliederversammlung ausgehend durch ihren Vorstand und bis zu den durchführenden Instanzen aus.
3. Prinzip der Spezialisierung. Nach diesem Prinzip erfüllt jede Ebene, Instanz oder Einheit eine spezielle Funktion und hat dabei einen eigenen und gesonderten Kompetenzbereich.
4. Prinzip der Zusammenarbeit. Nach diesem Prinzip soll der Verein im Rahmen der Geschäftsführung eine dauernde und dynamische interne Vernetzung fördern, die sowohl auf vertikaler wie auf horizontaler Ebene die verschiedenen Instanzen erfasst.

Art. 13.- (Organisationsebenen). Die ASOCIACIÓN BOLIVIANA DE PROFESORES DE ALEMÁN “ABOLPA“ baut ihre institutionelle Aktivität auf folgenden organisatorischen Ebenen auf:

1. Beratungsebene, entspricht der Mitgliederversammlung
2. Vorstandsebene, entspricht dem Vorstand der Institution
3. Exekutiveebene, entspricht dem Exekutivsekretariat

#### 4. Betriebsebene, entspricht den Arbeits- und Unterstützungseinheiten

Art. 14.- (Funktionelle Instanzen). Ohne die vorhergehende organisatorische Struktur zu verändern, kann die ASOCIACIÓN BOLIVIANA DE PROFESORES DE ALEMÁN "ABOLPA" funktionelle Instanzen schaffen, die übergangsweise oder dauerhaft in Kraft treten und die Funktion haben, den Geschäftsgang der Institution zu verbessern, die Koordination der Aktivitäten und Handlungen zu erleichtern und die Erfahrung und Kriterien der unterschiedlichen Arbeitseinheiten zusammenzutragen. Die Schaffung oder Abschaffung dieser funktionellen Instanzen wird in einem gültigen Organisationsschema festgehalten und macht weder eine Änderung noch eine Reform der vorliegenden Satzung erforderlich.

#### Kapitel II: Die Mitgliederversammlung

Art. 15.- (Definition). Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ, hat beratende Entscheidungsfunktionen und wird die wichtigsten und bedeutendsten offiziellen Akte und institutionellen Aktivitäten durchführen. In diesem Sinne wird die Mitgliederversammlung nur von Mitgliedern zusammengesetzt sein, die volle Befugnis zu Ausübung ihrer Rechte und Pflichten haben und ordnungsgemäss in dem Mitgliederverzeichnis eingetragen sind.

Art. 16.- (Modalitäten und Vorstand). Die Mitgliederversammlung der ASOCIACIÓN BOLIVIANA DE PROFESORES DE ALEMÁN "ABOLPA" kann, je nach Einzelfall, ordentliche und ausserordentliche Versammlungen abhalten. Sowohl die ordentlichen wie die ausserordentlichen Versammlungen werden vom Präsidenten des Vorstands, unter strikter Einhaltung der Satzung geleitet.

Art. 17.- (Ordentliche Versammlung). Der Vorstand der ASOCIACIÓN BOLIVIANA DE PROFESORES DE ALEMÁN "ABOLPA" ruft alle sechs Monate zu einer ordentlichen Versammlung auf, in der folgende Tagesordnung behandelt wird:

1. Vorlage und Prüfung des vom Vorstand erstellten Geschäftsberichts.
2. Prüfung und Genehmigung der Bilanz und des Finanzberichts des entsprechen vorigen Geschäftsjahres, die von der Direktion und Verwaltung vorgelegt werden.
3. Ernennung der zwei Buchführer, die die allgemeine Kontrolle und Finanzkontrolle des nächsten Geschäftsjahres übernehmen.
4. Prüfung und Genehmigung des Jahresarbeitsplanes und der spezifischen Projekte des Geschäftsjahres durch den Vorstand.
5. Wahl des Vorstandes und seiner Vertreter.
6. Prüfung und Genehmigung des von der Versammlung erarbeiteten Jahresbudgets durch die Mitgliederversammlung.

Art. 18.- (Ausserordentliche Versammlung). Die ASOCIACIÓN BOLIVIANA DE PROFESORES DE ALEMÁN "ABOLPA" wird (wann immer sie es für erforderlich hält) auf Einberufung durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder eine ausserordentliche Versammlung abhalten, um folgende Aspekte zu behandeln:

1. Satzungsänderung.
2. Auflösung und Liquidation der Institution.

3. Bevollmächtigung für den Verkauf von Immobilien oder die Aufnahme einer Hypothek.
4. Bevollmächtigung für den Kauf von Immobilien, für die Vornahme von Investitionen und/oder Vertragsabschließung von Leistungen, die über der im Jahresbudget festgelegten Obergrenze liegen.
5. Festlegung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträge.
6. Genehmigung institutioneller Richtlinien.
7. Abstimmung über Annahme oder Ablehnung folgender Anträge: Beitritt, Rücktritt oder Ausschluss von Mitgliedern und Rücktritt oder Ausschluss von Vorstandsmitgliedern.
8. Neubestellung des Vorstandes

Art. 19.- (Schriftliche Einberufung). Die Einberufung der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt mindestens fünfzehn (15) Tage vor der Versammlung in einer nationalen Zeitung, in der ausdrücklich Ort, Datum und Tagesordnung angekündigt werden, oder durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder. Diese Generalversammlungen können auch ohne die vorgenannten Voraussetzungen stattfinden und jedes Thema oder jede Angelegenheit innerhalb der eigenen Zuständigkeit behandeln, wenn alle ordentlich eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind.

Art. 20.- (Quorum). Die ordentlichen Versammlungen sind beschlussfähig, wenn ein Quorum oder Anwesenheit von mindestens der Hälfte plus einem aller eingeschriebenen Mitglieder gegeben ist; demgegenüber sind die ausserordentlichen Versammlungen mit einer Mindestanwesenheit von zwei Dritteln aller eingeschriebenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung, können sowohl die ordentlichen wie die ausserordentlichen Versammlungen nach einer Wartezeit vom 60 Minuten mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig werden.

Das unbegründete Fehlen wird dazu führen, dass die Anwesenheit eines Mitglieds nicht für das festgelegte Quorum berücksichtigt wird.

Art. 21.- (Beschlüsse). Nur die aktiven und ordnungsgemäß eingetragenen Mitglieder haben in den ordentlichen und ausserordentlichen Versammlungen Stimmrecht. Beschlüsse in ordentlichen Versammlungen sind mit einfacher Stimmmehrheit zu fassen, in ausserordentlichen Versammlungen mit zwei Drittel oder mehr der Stimmen, Diese Beschlüsse sind bindend und ihre Erfüllung ist für alle Mitglieder zwingend.

### Kapitel III: Der Vorstand

Art. 22.- (Definition). Der Vorstand ist das Organ mit allen wichtigen Führungsaufgaben und hat Repräsentationscharakter. Er ist dafür zuständig, die allgemeinen und besonderen Ziele der Institution zu erreichen und dafür zu sorgen, dass die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse umgesetzt werden. Der Vorstand besteht aus Mitgliedern des Vereins und setzt sich aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und vier Beisitzern mit speziellen Aufgabenbereichen zusammen.

Art 23.- (Wahl). Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln und für jedes Amt in geheimer Direktwahl in der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wird mit der Mehrheit der Stimmer der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die

Versammlung wählt gleichzeitig zwei Vorstandsersatzmitglieder, die notfalls die Amtsinhaber vertreten.

Art. 24.- (Überwachung und Entlohnung). Die Mitglieder des Vorstandes übernehmen unbeschadet der eigenen Aufgaben ihres jeweiligen Amtes die Verantwortung für die Überwachung und Kontrolle der Vereinsaufgaben. Die Aufgabenbereiche des jeweiligen Amtes und die besonderen Überwachungsbereiche legt der Vorstand selbst fest. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Funktionen ehrenamtlich aus und nur die Verwaltungskräfte dürfen entsprechend entlohnt werden.

Art. 25.- (Amtsperiode und Verlängerung). Die Mitglieder des der Vereinsgründung nachfolgenden ersten Vorstands werden zwei Jahre in ihrem Amt bleiben. Das Mandat der Vorstandsmitglieder wird solange automatisch verlängert, bis die Mitgliederversammlung den Vorstand ersetzt oder neu gewählt hat. Andererseits dürfen die Vorstandsmitglieder sich zur Wiederwahl stellen.

Art. 26.- (Obligatorische Erneuerung). Um den Wechsel der Vorstandsmitglieder zu garantieren, wird der Vorstand obligatorisch wenigstens teilweise alle zwei Jahre erneuert, wobei 50% oder die Hälfte der Mitglieder ausgetauscht werden. Nach diesem Schema kann ausschliesslich nach den Kriterien, die die entsprechenden Mitgliederversammlungen festlegen.

Art. 27.- (Aufgaben des Vorstandes). Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Der Verein vor jeder öffentlichen oder privaten natürlichen oder juristischen Person auf nationaler oder internationaler Ebene zu vertreten.
2. Die Organisationspolitik in ihren verschiedenen Tätigkeitsbereichen auszurichten und zu leiten.
3. Die Verantwortlichen der Arbeitseinheiten zu ernennen und/oder abzusetzen und die spezifischen Verantwortungsbereiche der Vorstandsmitglieder festzulegen.
4. Für die Einhaltung der vorliegenden Satzung, der internen Geschäftsordnung, der Beschlüsse in den Mitgliederversammlungen und jeder anderen internen Bestimmung zu sorgen.
5. Die Beratung und Lösung sämtlicher Angelegenheiten, die einer sofortigen und dringenden Entscheidung bedürfen und aus Gründen der Zeit, Räumlichkeiten und/oder aufgrund anderer Umstände in der Mitgliederversammlung nicht behandelt werden können.
6. Vorschläge für Pläne, Politik und Projekte des Vereins zu präsentieren.
7. Das Verwaltungspersonal einzustellen, abzusetzen oder zu entlassen und permanent über die diesem Personal übertragenen Aufgaben zu wachen.
8. Interne oder externe Finanzierungsquellen heranzuziehen und mittels enger Zusammenarbeit und regem Austausch, die Beziehungen mit anderen nationalen und internationalen Organismen und Institutionen zu pflegen.
9. Durch den Präsidenten und den Schriftführer, Vollmachten auf Verwaltungsebene und für spezielle Geschäftsgänge zu erteilen, abzuändern, zu erneuern und zu entziehen, wobei es dabei eine dementsprechende Einschränkung für Entscheidungs- oder Verpflichtungsbefugnisse in Bezug auf das Grundvermögen der Institution gibt.

10. Beratende Ausschüsse auf verschiedenen Ebenen zu organisieren und Vorstandsarbeitsgruppen zu bilden, um spezifische Angelegenheiten zu behandeln.
11. Im Allgemeinen die Maßnahmen zu ergreifen, die für eine nachhaltige Weiterentwicklung der Institution wichtig sind, daneben aber auch die Angelegenheiten einer Lösung zuzuführen, die nicht ausdrücklich in der Satzung und/oder internen Geschäftsordnung festgelegt sind.

Art. 28.- (Verpflichtungen). Der Vorstand ist an die Erfüllung folgender allgemeiner Verpflichtungen gebunden:

1. Die Beschlüsse, die in den ordentlichen und ausserordentlichen Versammlungen gefasst wurden, sowie alle Vorschriften, die in der Satzung, der Geschäftsordnung und den Rechtsnormen festgelegt sind, zu beachten und zu erfüllen.
2. Einen normalen Ablauf der Aktivitäten, die mit den Arbeitsbereichen und institutionellen Handlungsrichtlinien zu tun haben, zu wahren.
3. Alle amtlichen Aufträge, Aufgaben oder die Ausschussarbeit, die ihm zusammen oder separat übertragen wurden, zu erfüllen.
4. Am Ende jedes Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung oder soweit erforderlich, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Den dem Geschäftsjahr entsprechenden Jahresbericht, die Jahresbilanz und den Finanzbericht und den Jahresarbeitsplan sowie spezifische Projekte der Mitgliederversammlung vorzulegen.
6. Je nach Einzelfall der ordentlichen oder ausserordentlichen Versammlung die Berichte der externen Buchprüfung vorzulegen.

Art. 29.- (Versammlungen).- Um seine spezifischen Funktionen angemessen zu erfüllen, muss der Vorstand mindestens sechs Mal im Jahr tagen, wobei eine Beteiligung der Hälfte der Mitglieder plus einem weiteren Mitglied erforderlich ist. Die Versammlungen des Vorstandes werden von seinem Präsidenten einberufen und mit einer Frist von mindestens 48 Stunden im Voraus angekündigt. Der entsprechenden Ladung muss die geplante Tagesordnung, sowie die dementsprechende Information und Dokumentation beiliegen.

Art. 30.- (Beschlüsse). Die Beschlüsse des Vorstandes erfordern die Zustimmung von zumindest zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder und Beisitzer übernehmen für die gefassten Beschlüsse die Verantwortung, es sei denn, dass im Protokoll ausdrücklich auf ihre ablehnende Stimmabgabe hingewiesen wird. Diese Beschlüsse werden in einem Protokollbuch für Beschlüsse verzeichnet, welches gerade zu diesem Zwecke geführt und von all den an der Versammlung Anwesenden unterzeichnet wird, wobei auch die gegebenen abweichenden Positionen festgehalten werden.

Art. 31.- (Abwesenheit und Amtsverlust). Wenn ein Mitglied des Vorstandes unbegründet an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen oder vier nicht aufeinanderfolgenden Sitzungen fehlt, erfolgt eine Mahnung zur Pflichterfüllung und wenn das Mitglied, trotz der erhaltenen Mahnung in der nächsten Sitzung fehlt, oder sich das unregelmäßige Fehlen fortsetzt, wird es vom Vorstand ausgeschlossen und ersetzt.

Art. 32.- (Unbesetzte Stellen). Im Fall von Abwesenheit, Kündigung, Tod, Geschäftsunfähigkeit oder Verhinderung werden die Stellvertreter der Mitglieder des Vorstandes nach folgenden Regeln eingesetzt:

1. Bei einer Abwesenheit des Präsidenten von bis zu dreissig (30) Tagen, übernimmt der Vizepräsident dessen Amt. In allen anderen Fällen muss die Mitgliederversammlung ein ordentliches Mitglied ernennen, welches das offizielle Amt des Präsidenten übernimmt.
2. Der Vizepräsident und die Beisitzer werden von einem Vorstandsmitglied vertreten, das der Vorstand festlegt, oder von dem stellvertretenden Mitglied.
3. Wenn die Nachfolge nicht möglich ist, weil keine stellvertretenden Mitglieder vorhanden sind oder aus irgendeinem anderen Grund, wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung erneut gebildet.

Art. 33.- (Der Präsident des Vorstandes). Der Präsident des Vorstandes ist die oberste Autorität, offizieller Sprecher des Vorstandes und übt die gesetzliche Vertretung des Vereins aus. Er ist für folgende Aufgabenbereiche zuständig:

1. Den Vorsitz und Leitung der Versammlung des Vorstandes der Institution zu führen.
2. Die Vertretung der Institution in dem vorher genannten Sinne auszuüben.
3. Die Aktivitäten der Vollzugs-, Arbeits- und Verwaltungsinstanzen zu überwachen.
4. Bei Stimmungleichheit im Vorstand die abstimmungsentscheidende Stimme zur Beschlussfassung abzugeben.
5. Alle weiteren Aufgaben, die ihm die Mitgliederversammlung aufträgt oder die sich aus dem Aufgabenkatalog ergeben, zu erfüllen.
6. Den Kontakt mit dem Internationalen Deutschlehrerverband (IDV) aufrecht zu erhalten.
7. Nach Niederlegung seines Präsidentenamtes, als scheidender Präsident, ein Berater des Vorstandes zu sein.

Art. 34.- (Andere Vorstandsfunktionen). Im allgemeinen haben die restlichen Mitglieder des Vereinsvorstandes folgende Funktionen:

1. Der Vizepräsident hat die Funktion, den Präsidenten zeitweise zu vertreten und alle Aufgaben und Erledigungen, die ihm vom Vorstand delegiert und zugewiesen werden, zu erfüllen. Gleichzeitig fungiert er als Verbindungsmitglied des Vereines mit anderen Lehrervereinigungen.
2. Die Beisitzer haben die Funktion, ausdrücklich alle Aufgaben, Arbeiten und Geschäfte, die ihnen vom Vorstand delegiert und zugewiesen werden, zu erfüllen und die ihnen übertragenen Aufgabenbereiche, zu überwachen.
3. Der Schriftführer übernimmt die grundlegende Koordinierung, wobei er an ein beliebiges Mitglied Funktionen delegieren kann und diejenige Mitarbeit von den Mitgliedern verlangen kann, die er für sachdienlich und notwendig erachtet.
4. Der Schatzmeister hat die Funktion, die Beiträge der Mitglieder zu kassieren, die Zahlungen der laufenden Kosten des Verbandes zu tätigen, einen Jahresbericht der Einnahmen und Ausgaben zu machen, Maßnahmen vorzuschlagen, die für den Verband Einnahmen bringen könnten. Zur Abhebung von Geldern der Vereinskonten

ist die Unterschrift des gewählten oder amtsführenden Präsidenten unumgänglich notwendig.

5. Die Vorstandsmitglieder übernehmen die Verantwortung für Koordination, Ordnung und Leitung aller Aktivitäten der verschiedenen Instanzen und Ebenen des Vereins. In besonderen Fällen wird derjenige, der die allgemeine Koordination übernimmt, ein von dem Vorstand festgelegtes Honorar erhalten, welches ordnungsgemäss gerechtfertigt und später abgesetzt wird.

Art. 35.- (Protokollbuch). Die Führung eines Protokollbuches über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist obligatorisch und unterliegt der Verantwortung des Schriftführers. Diese Bücher werden von einem Notar eröffnet und enthalten die gesamte Information über Debatten, Abkommen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen. Die Protokolle werden von allen Anwesenden in der Mitgliederversammlung oder der Vorstandssitzung am Ende jeder Versammlung bzw. Sitzung unterschrieben.

#### Kapitel IV: Arbeitseinheiten.

Art. 36.- (Definition) Die Arbeitseinheiten werden von einer verantwortlichen Person geleitet und stellen die Instrumente zur konkreten Durchführung der Pläne, Programme und Projekte der Institution dar. Die spezifische Organisationsform auf dieser Arbeitsebene ist flexibel und an den konkreten Erfordernissen der Institution ausgerichtet. Sie kann jederzeit vom Vereinsvorstand modifiziert werden.

Art. 37.- (Amtsausübung). Die verantwortlichen Personen und Angestellten der Arbeitseinheiten werden von dem Vorstand ernannt und unter Vertrag genommen. Das Leistungsprofil, das Angestelltenverhältnis, die Kompetenzen und Verpflichtungen sind in dem entsprechenden Aufgabenkatalog enthalten. Die Dienstleistungen dieser Angestellten der Institution richten sich nach der internen Geschäftsordnung des Personals und nach den Vorschriften der geltenden Arbeitsgesetze.

Art. 38.- (Andere unterstützende Arbeitseinheiten). Der Vorstand kann über die Organisation und den Einsatz von anderen Einheiten verfügen, die der Unterstützung dienen. Diese werden damit beauftragt, der Institution in ihrer Gesamtheit und den Arbeitseinheiten Dienstleistungen zu erbringen, und zwar in Arbeitsbereichen, die typischerweise mit der institutionellen Entwicklung zusammenhängen. Die Schaffung oder Abschaffung dieser Einheiten wird in einem gültigen Organisationsschema festgehalten und bringt weder eine Änderung noch eine Reform der vorliegenden Satzung mit sich.

#### VIERTER TITEL - VON DER VERMÖGENS- UND Finanzordnung

Art. 39.- (Das Vereinsvermögen) Das Vermögen der ASOCIACIÓN BOLIVIANA DE PROFESORES DE ALEMÁN "ABOLPA" setzt sich folgendermassen zusammen:

1. Bewegliche oder unbewegliche Güter, die unter jedem denkbaren Rechtsanspruch erworben wurden oder in Zukunft erworben werden.
2. Einnahmen, Miete, Werte, Aktien und Rechte und immaterielle Güter, die unter jedem Rechtsanspruch erworben wurden oder erworben werden.
3. Andere Güter in ihrem Eigentum, welche nicht unter die vorher genannten Punkte fallen.

Art. 40.- (Finanzierungsquellen) Die wichtigsten Finanzierungsquellen des Vereins sind folgende:

1. Beitragszahlungen, die unter verschiedenen Zahlungsbedingungen von den Mitgliedern auf Beschluss der Mitgliederversammlung geleistet wurden oder werden.
2. Mieten, Zinsen, Dividenden oder Gewinne, die aus den Gütern, Werten und von der Institution geleisteten Dienstleistungen hervorgehen.
3. Die internen oder externen Zuwendungen, die entgeltlich oder als Schenkung eingehen.
4. Die Einnahme, die aus spezifischen Dienstleistungen hervorgehen, der Verkauf von Veröffentlichungen o.a.

Art. 41.- (Austritt und Vermögenskonsolidierung). Ein Mitglied, welches freiwillig, durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder aus anderen Gründen aus dem Verein austritt oder von dem Verein ausgeschlossen wird, hat keinerlei Rechte und kann keinen Anspruch gegenüber der Institution auf Rückgabe, Teilung, Ausgleich oder finanziellen Schadensersatz geltend machen, Daher wird der Verlust der Rechte jedes beliebigen Mitgliedes finanziell nicht entschädigt. Jeder von dem Mitglied bezahlte Beitrag oder Zuwendung verbleibt im Vermögen der Institution, weil diese als juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigenem Vermögen von seinen Mitgliedern personenverschieden ist.

## FÜNFTER TITEL – VON DEN SCHLUSSBESTIMMUNGEN.

### Kapitel I: Satzungsreform

Art. 42.- (Internes Verfahren).- Die vorliegende Satzung kann nach folgendem internen Verfahren abgeändert werden:

1. Die Reformprojekte der Satzung müssen dem Präsidenten des Vorstandes von mindestens zwei Mitgliedern schriftlich vorgelegt werden.
2. Der Vorstand wird dann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen und von deren Beginn den vollständigen Text der vorgeschlagenen Reform verteilen.
3. Nach mündlichem Bericht des Präsidenten über die Art und Ziele der vorgeschlagenen Reform, stimmt die ausserordentliche Versammlung über deren Annahme oder Ablehnung ab.
4. Im Falle der Annahme der vorgestellten Reform, wird das Verfahren für die Genehmigung der Reform durch die zuständige Behörde eingeleitet.

### Kapitel II: Auflösung.

Art. 43.- (Fälle und Verfahren). Da der Verein für festgelegte Zeit von zwanzig (20) Jahren besteht, wird er sich nach dieser Regelung mit Ablauf der Frist auflösen. Allerdings kann auch zu jedem Zeitpunkt in einer ausserordentlichen Generalversammlung der Mitglieder die Auflösung des Verbandes beschlossen werden, Diese Generalversammlung wird speziell für diesen Zweck mindestens dreissig (30) Tage im voraus einberufen und per ausdrücklicher Beschlussfassung von mindestens zwei Dritteln der insgesamt eingetragenen anwesenden Mitglieder durchgeführt.

Art. 44.- (Liquidation). Nach Beschluss der Auflösung der ASOCIACIÓN BOLIVIANA DE PROFESORES DE ALEMÁN "ABOLPA" wird zu der Liquidation der Aktiva und Passiva übergegangen und, nach Zahlung sämtlicher Verpflichtungen und Schulden, der Restbetrag als Spende einer Institution übergeben, die ähnliche Aktivitäten betreibt. Die Bestimmung der begünstigten Institution wird auf der Grundlage einer seriösen und eingehenden Studie getroffen und muss mindestens die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder haben.

Kapitel III: In Kraft treten.

Art. 45.- (Genehmigungsverfahren). Die für das Genehmigungsverfahren ernannten Vorstandsmitglieder, deren Vertretungsmacht durch eine entsprechende notarielle Urkunde beglaubigt wird, werden ausdrücklich damit beauftragt und enthalten die Erlaubnis, das Genehmigungsverfahren für die vorliegende Satzung durchzuführen und die Erteilung der Rechtsfähigkeit (juristische Person) für die ASOCIACIÓN BOLIVIANA DE PROFESORES DE ALEMÁN "ABOLPA" vor den zuständigen Behörden zu bearbeiten.

Art. 46.- (In Kraft treten). Die vorliegende Satzung tritt ab der Genehmigung der zuständigen Behörde in Kraft.

La Paz, 3. März 2000.